

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-150 49

FAX +49(0)611 55-452 44

BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz

E-MAIL SO 11@bka.bund.de

AZ SO 11 - 5164.01 Z 74

DATUM 23. November 2007

Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)

hier: Kurzform eines Feststellungsbescheides nach § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG des Bundeskriminalamtes vom 23. November 2007 –

Az.: SO 11 - 5164.01 Z 74

BEZUG Antrag der Firma Waffen Schumacher GmbH, Am Saxhof 12, 47807 Krefeld vom 14.01.2004 und anschließender Schriftverkehr

Von der Firma Waffen Schumacher GmbH wurden folgende Schusswaffen vorgestellt:

Selbstladeflinte Typ SAIGA,

Kaliber 12/76, mit Stangen-Wechselmagazine: 2-, 5- und 8-schüssig, Hersteller: Firma IZHMASH OJSC, 3, Deryabina Pr., RUS-426006 Izhevsk:

1. Modell 12 K mit fester Schulterstütze, Lauflänge: 43 cm, Waffenlänge: 91 cm;





SEITE 2 VON 3 2. Modell 12 K mit Klappschaft, Lauflänge: 43 cm, Waffenlängen: 91 cm und mit umgeklappter Schulterstütze 67 cm;



3. Modell 12 C mit fester Schulterstütze, Lauflänge: 58 cm, Waffenlänge: 106 cm;



4. Modell 12 C mit Klappschaft, Lauflänge: 58 cm,
Waffenlänge: 106 cm und mit umgeklappter Schulterstütze 82 cm.



Aufgrund des o. a. Antrages wird folgendes gemäß § 2 Abs. 5 WaffG festgestellt:

- 1. Die o. a. Schusswaffen waren noch nicht Gegenstand einer Anfrage nach § 2 Abs. 5 WaffG.
- 2. Ein berechtigtes Interesse für den o. a. Antrag i. S. d. § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wurde von der Firma Waffen Schumacher GmbH glaubhaft gemacht.
- Die o. a. Schusswaffen sind keine Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1990 (BGBL. I S 2 506, zuletzt geändert durch Artikel 3 des WaffRNeuRegG, BGBL I, Seiten 3970 ff).

SEITE 3 VON 3

- 4. Es handelt sich bei den o. a. Schusswaffen um halbautomatische Selbstladelangwaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Ziffer 2.3 und 2.6.
- 5. Die o. a. Schusswaffen sind als halbautomatische Lang-Schusswaffen in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 3, Nr. 2.4 bzw. 2.5 einzuordnen.
- 6. Die o. a. Schusswaffen sind **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG (Waffenliste), Abschnitt 1, verboten.
- 7. Die o. a. Schusswaffen können aufgrund einer nach § 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 BJagdG (i. V. m. § 13 WaffG) erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
- 8. Die Schusswaffen sind nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 AWaffV erfasst, sofern diese mit einem Magazin verwendet werden, dessen Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt. Voraussetzung ist jedoch, dass die Schusswaffen für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen sind.

Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die oben beschriebenen Schusswaffen (Flinten des Modells SAIGA 12 K und 12 C), die dementsprechend dauerhaft gekennzeichnet sind. Der Feststellungsbescheid gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.

Die in Nr. 7 genannte Erwerbsberechtigung nach § 15 BJagdG (i. V. m. § 13 WaffG) bezieht sich auf die Schusswaffen-Modelle mit einem 2-Schuss-Magazin.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Wahl